

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2938
Urteil Nr. 8/2005 vom 12. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, gestellt vom Polizeigericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Februar 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft und G. Fairon und anderer gegen A. Schmitz und die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 1. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Person, die von einer juristischen Person des privaten Rechts beschäftigt wird und die eine nicht vorsätzliche Straftat begangen hat, eventuell nicht verurteilt werden kann, wenn sie im Vergleich zu ihrem Arbeitgeber einen weniger ernsthaften Fehler begangen hat, während die Person, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschäftigt wird und die gleiche Straftat begangen hat, notwendigerweise verurteilt werden muß, wobei die Kumulierung der Verantwortlichkeiten im zweiten Fall, auf den sich dieser Artikel nicht bezieht, möglich ist? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung, der besagt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;

2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;

3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren. »

B.2. Der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommene Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person eingeführt, die sich unterscheidet und autonom ist im Verhältnis zu derjenigen der natürlichen Personen, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben. Zuvor konnte eine juristische Person als solche nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Straftat, für die eine juristische Person als verantwortlich angesehen werden konnte, wurde bestimmten natürlichen Personen zugeordnet.

B.3. Indem der Gesetzgeber im ersten Satz der fraglichen Bestimmung vorgesehen hat, daß der Strafrichter dann, wenn er feststellt, daß eine Straftat nicht wissentlich und willentlich begangen wurde und gleichzeitig von einer natürlichen Person und von einer juristischen Person begangen wurde, nur die Person verurteilt, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat, hat er einen Strafausschließungsgrund für denjenigen von beiden, der den weniger schweren Fehler begangen hat, eingeführt.

B.4. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem im Falle einer fahrlässigen Straftat eine natürliche Person, die für eine privatrechtliche juristische Person arbeitet, nicht verurteilt wird, wenn sie den weniger schweren Fehler begangen hat, während eine natürliche Person, die für eine öffentlich-rechtliche juristische Person, die nicht strafrechtlich verantwortlich ist, arbeitet, den Vorteil dieses Strafausschließungsgrunds nicht genießen kann.

B.5.1. Gemäß der Begründung regele die fragliche Bestimmung das Verhältnis zwischen der Verantwortlichkeit der juristischen Person und derjenigen der natürlichen Personen für die gleichen Straftaten:

« Der angewandte Grundsatz beinhaltet, daß die Kumulierung der Verantwortlichkeiten in diesem Fall ausgeschlossen ist, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß die Straftat auch der natürlichen Person zugeordnet werden kann, die eindeutig absichtlich gehandelt hat. Im Gegensatz zu dem Standpunkt, den der Staatsrat offenbar in seinem Gutachten vertritt, betrifft der Ausschluß der Kumulierung lediglich die Vergehen, die durch Nachlässigkeit mit Absicht begangen wurden. Der Ausgangspunkt ist daher die gesetzliche Einstufung der Straftat.

Der Vorschlag bezweckt daher, eine bestimmte Rechtsprechung aufzuheben, die sehr weit ging in der Zuordnung von Straftaten an Führungspersonen innerhalb der juristischen Personen, indem sie davon ausging, daß die Straftat aufgrund von Unterlassungen dieser Personen als erwiesen galt, während eine Straftat eine eindeutige Absicht voraussetzt, oder selbst auf der bloßen Grundlage der Stellung des Betroffenen innerhalb der juristische Person zu einer quasiobjektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelangte.

Dennoch darf der Vorschlag kein Freibrief sein für Personen, die im Rahmen der juristischen Person ein strafbares Verhalten aufweisen. Wie bereits gesagt, können im Falle der Absicht die juristische Person und die natürliche Person zusammen als Mittäter verfolgt und verurteilt werden. Wenn auf Seiten der natürlichen Person nur die Schuldform der Nachlässigkeit vorliegt - was häufig der Fall ist im besonderen Strafrecht, wo für zahlreiche Straftaten keine Absicht notwendig ist -, muß der Richter von Fall zu Fall untersuchen, ob die Verantwortlichkeit der juristischen Person oder der natürlichen Person den Ausschlag geben muß. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, SS. 6 und 7)

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß der Gesetzentwurf den Grundsatz des Zusammentreffens der Verantwortlichkeiten festlegen wollte, jedoch nur dann, wenn die Straftat einer natürlichen Person zuzuordnen ist, die absichtlich gehandelt hat.

Während der parlamentarischen Debatte wurde angeführt, es müsse zwischen einer « mafiosen » Kriminalität, die « eher [...] einer vorsätzlichen Kriminalität [entspricht] » und der « Wirtschaftskriminalität » unterschieden werden, wenn es sich bei der Straftat um « Nachlässigkeit » handele (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 21).

B.5.2. Auf die Kritik eines Senators, daß « der Vorschlag [...] den gefährlichen Weg der Aufhebung der Verantwortlichkeit von natürlichen Personen zu beschreiten [scheint] » (Abänderungsantrag Nr. 11, *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/2, S. 5, und Erläuterungen hierzu in *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, SS. 31-50), antwortete der Minister:

« Sie können nicht beide verurteilt werden, da ihre jeweiligen Handlungen so schwierig zu unterscheiden sind, daß eine systematische Kumulierung in diesen Fällen unweigerlich zu Doppelverurteilungen führen würde, während derzeit nur eine möglich ist. »

Der Minister fügte hinzu:

« In diesen Fällen wird beabsichtigt, den tatsächlich Verantwortlichen zu bestimmen. »
(*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1217/6, S. 42)

Daraufhin wurde ein Abänderungsantrag eingereicht (Abänderungsantrag Nr. 19, *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/4), der schließlich zum Text von Artikel 5 Absatz 2 geführt hat und zu dem der Autor erklärte:

« Mit diesem Artikel wird als neues Element eingeführt, daß die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausschließlich wegen der Beteiligung einer identifizierten natürlichen Person implizit angenommen wird. Nur in diesem Fall muß der Richter eine Wahl treffen. Bei dieser Wahl ist der schwerste Fehler das Kriterium. Es können also beide verfolgt werden, doch der Richter kann nur denjenigen verurteilen, der den schwersten Fehler begangen hat, und insofern die Verantwortlichkeit der juristischen Person zum Tragen kommt infolge des ausschließlichen Eingreifens der identifizierten natürlichen Person.

Somit wird der Fall begrenzt, in dem die Verantwortlichkeit der juristischen Person zum Tragen kommt - ausschließlich wegen des Eingreifens einer natürlichen Person -, und zweitens wird ein Kriterium festgelegt, nämlich daß der Richter prüfen muß, wer den schwersten Fehler begangen hat. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, S. 46).

B.5.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß ein Zusammentreffen der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten der juristischen Person und der natürlichen Person grundsätzlich ausgeschlossen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2093/5, S. 15). Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber gegen eine Rechtsprechung vorgehen, die zu einer quasiobjektiven Verantwortlichkeit führte, indem die leitenden Personen der juristische Personen verurteilt wurden wegen Verstößen, die sie materiell nicht begangen hatten, denen die Verstöße jedoch zur Last gelegt wurden wegen ihrer Position innerhalb der juristischen Person.

B.6.1. Eine natürliche Person, die für eine strafrechtlich verantwortliche juristische Person arbeitet und wegen Straftaten verfolgt wird, die nicht wissentlich und willentlich begangen wurden, kann gegebenenfalls den Vorteil des durch Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches eingeführten Strafausschließungsgrunds genießen, weil das Gesetz zwei mögliche Täter einer strafbaren Handlung bestimmt, und zwar die natürliche Person und die juristische Person, für

deren Rechnung sie gehandelt hat. Nur unter Berücksichtigung dieser mehrfachen Täterschaft hat der Gesetzgeber die Kumulierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten ausgeschlossen, wenn die Straftat nicht wissentlich und willentlich begangen wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/6, SS. 10, 11 und 42).

B.6.2. Die Regel der Nichtkumulierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten der natürlichen Person und der juristischen Person erweist sich somit als die logische Folge, die der Gesetzgeber bei der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen gewollt hat. Diese Regel der Nichtkumulierung von Verantwortlichkeiten hat keine Daseinsberechtigung, wenn die juristische Person nicht strafrechtlich verantwortlich ist.

B.6.3. Der Gesetzgeber hat es für nötig gehalten, bestimmte öffentlich-rechtliche juristische Personen vom Anwendungsbereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszuschließen.

In seinem Urteil Nr. 128/2002 hat der Hof aufgrund der nachstehenden Erwägungen beschlossen, daß Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern dieser Artikel die darin aufgeführten öffentlich-rechtlichen juristischen Personen von seinem Anwendungsgebiet ausschließt:

« B.7.2. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich von den juristischen Personen des Privatrechts dadurch, daß sie nur Aufträge des öffentlichen Dienstes wahrnehmen und ausschließlich dem Gemeinwohl dienen müssen. Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise urteilen, daß er aus seiner Sorge um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität heraus nicht verpflichtet ist, hinsichtlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gleichen Maßnahmen zu ergreifen wie für juristische Personen des Privatrechts.

B.7.3. Der Gesetzgeber muß jedoch die Tatsache berücksichtigen, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts ähnliche Tätigkeiten entfalten können wie die juristischen Personen des Privatrechts und daß bei der Ausübung solcher Tätigkeiten die Erstgenannten Straftaten begehen können, die sich von denen der Letztgenannten in keiner Hinsicht unterscheiden. Damit sich sein Ziel, dem strafrechtlichen Freibrief für juristische Personen ein Ende zu bereiten, in Übereinstimmung befindet mit dem Gleichheitsgrundsatz, ist es seine Aufgabe, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich nur durch ihre Rechtsstellung von den juristischen Personen des Privatrechts unterscheiden, nicht vom Anwendungsgebiet des Gesetzes auszuschließen.

B.7.4. Aus den Vorarbeiten zu der beanstandeten Bestimmung geht hervor, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts im Prinzip strafrechtlich verantwortlich sind und daß die Ausnahme von dieser Regel sich nur auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts

bezieht, ' die über ein direkt demokratisch gewähltes Organ verfügen ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 3).

B.7.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den juristischen Personen, je nachdem, ob sie über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium.

Die unter Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts weisen das besondere Merkmal auf, daß sie hauptsächlich mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind, daß sie über demokratisch gewählte Versammlungen und über Organe verfügen, die einer politischen Kontrolle unterliegen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise befürchten, daß, wenn er diesen juristischen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegen würde, eine kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Situationen ausgedehnt werden würde, in denen sie sich eher als nachteilig denn als vorteilhaft erweisen würde, u.a. dadurch, daß Klagen provoziert würden, deren eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufechten.

B.7.6. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber, indem er juristische Personen des öffentlichen Rechts vom Anwendungsgebiet des Artikels 5 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen hat und indem er diesen Ausschluß auf die im vierten Absatz dieses Artikels angegebenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschränkt hat, ihnen keine Immunität verliehen hat, die nicht gerechtfertigt wäre. »

B.6.4. Eine natürliche Person, die für eine der in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten öffentlich-rechtlichen natürlichen Personen arbeitet, die wegen nicht wissentlich und willentlich begangener Straftaten verfolgt wird und die nicht den Vorteil des in Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches eingeführten Strafausschließungsgrunds genießen kann, befindet sich in einer Situation, in der sie nicht mit einer Person verglichen werden kann, deren Situation in B.6.1 beschrieben worden ist. Der Strafausschließungsgrund ist nämlich nur sinnvoll im Falle des Zusammentreffens von Verantwortlichkeiten, was nicht der Fall sein kann, wenn die natürliche Person als einzige strafbar ist wegen der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit bestimmter öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, die in Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, wobei die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in dem in B.6.3 in Erinnerung gerufenen Urteil Nr. 128/2002 anerkannt worden ist.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen wieder aufgenommenen Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior